

Festlegungen zur Arbeitssicherheit

und zum

Gesundheitsschutz

im

Max-Born-Institut

für Nichtlineare Optik

und Kurzeitspektroskopie

im Forschungsverbund Berlin e.V.

Aktualisierung: 9. Januar 2023

Festlegungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz im

Max-Born-Institut für Nichtlineare Optik und Kurzzeitspektroskopie

1.	Grundsätzliches	3
2.	Aufsichtsbehörden im Arbeitsschutz	3
2.1	Gesetzliche Unfallversicherung	3
2.2	Das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit /Das Landesinstitut für Arbeitsmedizin	4
3.	Organisation und Verantwortlichkeiten im Bereich des Arbeitsschutzes im Max-Born-Institut für Nichtlineare Optik und Kurzzeitspektroskopie	4
3.1	Verantwortlichkeiten und Pflichten der Instituts- und Abteilungsleitung	4
3.2	Pflichten der Mitarbeiter zur Arbeitssicherheit	5
3.3	Beauftragte im Arbeitsschutz	5
3.3.1	Betriebsarzt	5
3.3.2	Fachkraft für Arbeitssicherheit	6
3.3.3	Sicherheitsbeauftragte	7
3.3.4	Laserschutzbeauftragter	8
3.3.5	Gefahrstoffbeauftragter	8
3.3.6	Strahlenschutzverantwortlicher und -beauftragter	9
3.3.7	Brandschutzbeauftragter	9
3.3.8	Betriebsrat	10
3.4	Arbeitsschutzausschuss	10
3.5	Tätigkeit von Fremdfirmen im Institut	11
4.	Spezielle Regelungen	12
4.1	Brandschutz	12
4.2	Verhalten bei Arbeits- und Wegeunfällen	12
4.3	Durchführung von Unterweisungen	13
4.4	Prüfungen von Anlagen und Betriebsmitteln	13
4.5	Physikalische Laboratorien	13
4.6	Arbeit mit Gefahrstoffen	14
4.6.1	Chemische Laboratorien	14
4.6.2	Lagerung	14
4.7	Werkstatt / Betriebstechnik	15
4.8	Bildschirmarbeitsplätze	15
4.9	Regelungen zur Ersten Hilfe	15
4.10	Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit	16
4.11	Schutz bestimmter Beschäftigtengruppen	16
4.11.1	Mutterschutz	16
4.11.2	Schwerbehindertenschutz	16
4.11.3	Jugendarbeitsschutz	17
5.	Gültigkeit	17

Anlagen

1. Grundsätzliches

Die folgenden Festlegungen regeln die Organisation und Durchführung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes im Max-Born-Institut für Nichtlineare Optik und Kurzzeitspektroskopie (MBI), Max-Born-Str. 2A in 12489 Berlin.

Die Regelungen basieren auf den bestehenden Gesetzen und den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung.

2. Aufsichtsbehörden im Arbeitsschutz

Im Arbeits- und Gesundheitsschutz existiert ein duales System, das die

- staatliche Seite (Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit, Landesinstitut für Arbeitsmedizin) und die
- gesetzlichen Unfallversicherungsträger umfasst (Berufsgenossenschaften oder Eigen- bzw. Gemeindeunfallversicherungsträger).

Beide Seiten überwachen die Durchführung des Arbeitsschutzes in den Betrieben und Einrichtungen.

Für das Institut wichtige staatliche und berufsgenossenschaftliche Vorschriften befinden sich in der Anlage 1.

Einen Auszug dieser Vorschriften hat jeder Abteilungsleiter erhalten. Die Unterlagen können dort eingesehen werden.

2.1 Gesetzliche Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung ist ein Zweig der Sozialversicherung. Sie ist eine Pflichtversicherung; d.h. jeder Unternehmer ist kraft Gesetzes Mitglied des für ihn nach Art des Unternehmens zuständigen Unfallversicherungsträgers.

Die gesetzliche Unfallversicherung für die Mitarbeiter des Max-Born-Institutes ist

die Berufsgenossenschaft der Banken, Versicherungen, Verwaltungen, freien Berufe und besonderer Unternehmen (**Verwaltungs-Berufsgenossenschaft**)

Markgrafenstraße 18

10969 Berlin

Tel. 770 03 - 0.

In ihr sind alle Mitarbeiter gegen Arbeits- und Wegeunfälle sowie Berufskrankheiten versichert.

Der Arbeitgeber der Mitarbeiter des MBI, der Forschungsverbund Berlin e.V., hat bei der Berufsgenossenschaft die Mitgliedsnummer **92/0050/1095**.

Die Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung sind:

- Unfallverhütung (z.B. durch Erlassen von Unfallverhütungsvorschriften) und Erste Hilfe
- Heilbehandlung (Leistungspflicht der Kassen entfällt bei Arbeits- und Wegeunfällen)
- Berufshilfe

- Entschädigungsleistungen.

2.2 Das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit /Das Landesinstitut für Arbeitsmedizin

Beide Einrichtungen sind Behörden des Landes Berlin. Ihre Aufgaben sind:

- Technischer Arbeitsschutz und Unfallverhütung
- Sozialer Arbeitsschutz (z. B. Mutterschutz, Jugendarbeitsschutz)
- Umweltschutz
- Mitwirkung bei der Feststellung von Berufskrankheiten
- Mitwirkung bei der Beurteilung gefährlicher Arbeitsstoffe.

3. Organisation und Verantwortlichkeiten im Bereich des Arbeitsschutzes im Max-Born-Institut für Nichtlineare Optik und Kurzzeitspektroskopie

Ziele der angewandten Arbeitssicherheit und -medizin im MBI sind der Schutz aller Mitarbeiter vor gesundheitlichen Schäden, die ergonomische und sichere Gestaltung der Arbeitsplätze sowie die Verhinderung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und berufsbedingten Erkrankungen.

Mitarbeiter in diesem Sinne sind alle, die einem bezahlten Beschäftigungsverhältnis im MBI nachgehen, also alle Mitarbeiter aus der Grund- und Drittmittelfinanzierung. Keine Mitarbeiter sind unbezahlte Praktikanten und Diplomanden (Versicherung über Lehrstelle oder Universität).

3.1 Verantwortlichkeiten und Pflichten der Instituts- und Abteilungsleitung

Die Gesamtaufsichtspflicht im Institut trägt der Geschäftsführende Direktor.

Unabhängig von einer Pflichtenübertragung übernehmen alle Abteilungsleiter mit ihrer Aufgabe und Weisungsbefugnis für ihre Abteilung die Verantwortung für die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unterweisung der Abteilungsmitarbeiter.

Die Aufgaben der Institutsleitung sind im Einzelnen:

- Einrichtung und Erhaltung von Baulichkeiten, Arbeitsstätten, Betriebseinrichtungen, Maschinen und Geräten so, dass die Mitarbeiter, Studenten und Doktoranden gegen Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und andere arbeitsbedingte Erkrankungen geschützt sind
- Unterrichtung der Mitarbeiter über die geltenden Gesetze und Bestimmungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes
- Information der Mitarbeiter durch entsprechende Aushänge (Notrufnummern, Brandschutz, aushangpflichtige Vorschriften, Mitgliedschaft in der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, Ersthelfer des Institutes etc.)
- Durchführung von Unterweisungen
- Überwachung der Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen
- Festlegung von Anweisungen für einen gefahrlosen Ablauf der Arbeiten (z.B. durch Betriebsanweisungen)

- Bestellung eines Betriebsarztes, einer Sicherheitsfachkraft und von Sicherheitsbeauftragten unter Mitwirkung des Betriebsrates
- Bereitstellung von Material zur Ersten Hilfe (Verbandkästen gemäß DIN 13 157 bzw. DIN 13 169) und Organisation der Ausbildung von Ersthelfern (10 % der Versicherten) sowie Führen von Verbandbüchern
- Auswertung aufgetretener Arbeitsunfälle in Zusammenarbeit mit der Sicherheitsfachkraft
- Bildung und Leitung eines Arbeitsschutzausschusses.

3.2 Pflichten der Mitarbeiter zur Arbeitssicherheit

Die Pflichten der Mitarbeiter ergeben sich u. a. aus dem Arbeitsschutzgesetz und der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“.

Die Beschäftigten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten und gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit sowie für die Personen, die von ihren Handlungen und Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind, Sorge zu tragen.

Sie haben alle der Arbeitssicherheit dienenden Maßnahmen zu unterstützen; das umfasst z.B.:

- die Benutzung der betrieblichen Einrichtungen nur zu dem Zweck, der üblich oder vorgeschrieben ist
- die Meldung festgestellter sicherheitstechnischer Mängel an den jeweiligen Vorgesetzten, soweit eine Beseitigung dieser Mängel direkt nicht möglich ist
- die Benutzung der zur Verfügung gestellten Körperschutzmittel.

Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, Weisungen des Unternehmers zum Zwecke der Unfallverhütung zu befolgen.

Sicherheitswidrige Weisungen dürfen nicht befolgt werden.

Zu den Aufgaben der Mitarbeiter gehört es auch, sich zum Ersthelfer ausbilden zu lassen und dem Institut als solcher zur Verfügung zu stehen (BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ § 26).

3.3 Beauftragte im Arbeitsschutz¹

3.3.1 Betriebsarzt

Die Aufgaben der Betriebsärzte ergeben sich aus dem „Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz)“ § 3.

Danach haben sie die Aufgabe, die Institutsleitung beim Arbeitsschutz und der Unfallverhütung sowie in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen.

Das betrifft insbesondere:

1. Die Beratung der Institutsleitung, z.B. bei

¹ Sämtliche hier gewählte Bezeichnungen gelten gleichermaßen für männliche und weibliche Personen.

- der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen einschließlich sozialer und sanitärer Einrichtungen
- arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen
- der Auswahl und Erprobung von Körperschuttmitteln
- der Organisation der Ersten Hilfe
- Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Ein- und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozess
- der Beurteilung der Arbeitsbedingungen.

2. Die arbeitsmedizinische Untersuchung und Beurteilung der Mitarbeiter des Institutes; das umfasst z.B. Angebote für spezielle Untersuchungen gemäß der berufsgenossenschaftlichen Grundsätze:

- „Bildschirmarbeitsplätze“ (G 37) für die Mitarbeiter an entsprechenden Arbeitsplätzen
- „Lärm“ (G 20) für Mitarbeiter in der Werkstatt
- „Hauterkrankungen“ (G 24) für Mitarbeiter der Werkstatt
- „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeit“ (G 25) für Mitarbeiter an entsprechenden Arbeitsplätzen

sowie allgemeine Vorsorgeuntersuchungen, z.B. für die Mitarbeiter der Technik und beim Umgang mit Gefahrstoffen.

Hierzu zählen außerdem Untersuchungen nach der Strahlenschutzverordnung.

3. Die Beobachtung der Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung und in Zusammenhang damit

- die Arbeitsplätze regelmäßig zu begehen und festgestellte Mängel dem Geschäftsführenden Direktor mitzuteilen und auf Veränderungen dieser hinzuwirken
- Ursachen arbeitsbedingter Erkrankungen zu untersuchen und auszuwerten sowie Änderungsvorschläge zu unterbreiten
- auf die Benutzung der Körperschuttmittel zu achten.

4. Einwirkung auf bzw. Unterweisung der Mitarbeiter, dass sie sich den Anforderungen des Arbeitsschutzes entsprechend verhalten sowie Mitwirkung bei der Organisation der Ersten Hilfe.

Zu den Aufgaben der Betriebsärzte gehört es **nicht**, Krankmeldungen der Mitarbeiter auf ihre Berechtigung zu überprüfen.

Sie sind in der Anwendung ihrer Fachkunde weisungsfrei und werden in beratender Funktion wirksam.

3.3.2 Fachkraft für Arbeitssicherheit

Die Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit sind im Arbeitssicherheitsgesetz § 6 geregelt.

Sie hat die Aufgabe, die Institutsleitung bei allen Fragen der Arbeitssicherheit und Unfallverhütung einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen.

Sie hat insbesondere:

1. die Institutsleitung bei Fragen der Arbeitssicherheit zu beraten, z.B. bei der:
 - Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen einschließlich sozialer und sanitärer Einrichtungen
 - Beschaffung technischer Arbeitsmittel und Einführung neuer Arbeitsverfahren und -stoffe
 - Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln
 - Gestaltung der Arbeitsplätze, des -ablaufs, der -umgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie
 - Beurteilung der Arbeitsbedingungen
2. die Betriebsanlagen und technischen Arbeitsmittel, insbesondere vor der Inbetriebnahme, und Arbeitsverfahren, insbesondere vor ihrer Einführung, sicherheitstechnisch zu überprüfen
3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - die Arbeitsplätze regelmäßig zu begehen und festgestellte Mängel dem Technisch-Administrativen Leiter mitzuteilen und auf Veränderungen dieser hinzuwirken
 - auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten
 - Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Ergebnisse auszuwerten und Änderungsvorschläge zu unterbreiten
4. darauf hinzuwirken, dass sich alle Mitarbeiter den Anforderungen des Arbeitsschutzes entsprechend verhalten und sie dahingehend zu unterweisen sowie bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken.

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist in der Anwendung ihrer Fachkunde weisungsfrei und in beratender Funktion wirksam.

3.3.3 Sicherheitsbeauftragte

Gemäß § 22 des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches und der Unfallverhütungsvorschrift BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ § 20 sind durch die Institutsleitung Sicherheitsbeauftragte zu bestellen (Bestellurkunde für Sicherheitsbeauftragte - Anlage 3).

Die Anzahl ergibt sich aus der Anlage 2 der BGV A1: Bei einer Mitarbeiterzahl von 150 - 500 Personen sind insgesamt zwei Sicherheitsbeauftragte zu bestellen.

Sicherheitsbeauftragte haben den Unternehmer bei der Durchführung des Arbeitsschutzes zu unterstützen und sich dabei insbesondere vom Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen fortlaufend zu überzeugen.

Der Sicherheitsbeauftragte ist kein Vorgesetzter, d.h. er kann nicht anordnen. Mit der Tätigkeit ist keine Haftung verbunden, die über das hinausgeht, was jeder Mitarbeiter im Institut zu verantworten hat.

Der Sicherheitsbeauftragte ist somit ein Mittler zwischen der Institutsleitung und den Mitarbeitern. Er soll mithelfen, Unfälle und Berufskrankheiten zu verhüten, indem er

- die Vorgesetzten auf Mängel hinweist und Veränderungsvorschläge einbringt
- Mitarbeiter hinsichtlich einer sicheren Arbeitsweise beeinflusst.

3.3.4 Laserschutzbeauftragter

Gemäß der Unfallverhütungsvorschrift BGV B2 „Laserstrahlung“ ist beim Betrieb von Lasern der Klassen 3 b (zugängliche Laserstrahlung ist gefährlich für das Auge und in besonderen Fällen auch für die Haut) und 4 (zugängliche Laserstrahlung ist sehr gefährlich für das Auge und gefährlich für die Haut, Brand- und Explosionsgefahr durch die Laserstrahlung) ein Sachkundiger als Laserschutzbeauftragter schriftlich zu bestellen (Bestellurkunde - Anlage 4).

Die Aufgaben des Laserschutzbeauftragten umfassen:

1. Überwachung des Betriebs der Lasereinrichtungen
2. Unterstützung der Institutsleitung hinsichtlich des sicheren Betriebs und der notwendigen Schutzmaßnahmen
3. Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben einschließlich der Unterrichtung über wichtige Angelegenheiten des Laserstrahlenschutzes.

3.3.5 Gefahrstoffbeauftragter

Der Gefahrstoffbeauftragte unterstützt die Institutsleitung bei der Koordination sämtlicher Arbeiten, die zur Umsetzung der Gefahrstoffverordnung notwendig sind.

(Hinweis: Der Gefahrstoffbeauftragte ist in der Gefahrstoffverordnung nicht erwähnt und daher rechtlich nicht mit anderen Beauftragten vergleichbar).

Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

1. Beratung aller Abteilungen bei der Erstellung eines Gefahrstoffkatasters in Zusammenarbeit mit der Sicherheitsfachkraft
2. Hilfestellung bei der Beurteilung von Arbeitsstoffen
3. Beratung bezüglich der Aufgaben aus der Gefahrstoffverordnung
4. Information und Beratung aller Abteilungen in Detailfragen des Umgangs mit Gefahrstoffen
5. Beschaffung von externen Informationen (z.B. von Herstellern, aus der Literatur, von Behörden) über die eingesetzten Produkte und Stoffe
6. Beratung der Abteilungen bezüglich der Erstellung von Betriebsanweisungen und der Durchführung von Unterweisungen
7. Regelmäßige Berichterstattung im Rahmen des Arbeitsschutzausschusses über den Stand der Umsetzung der Gefahrstoffverordnung.

Die Institutsleitung verbleibt jedoch grundsätzlich in der Verantwortung für den Schutz der Mitarbeiter gemäß den Festlegungen in der Gefahrstoffverordnung (wie: Ermittlungspflicht, Ersatzstoffprüfung, allgemeine Überwachungspflicht, Ergreifen geeigneter Schutzmaßnahmen).

3.3.6 Strahlenschutzverantwortlicher und -beauftragter

Strahlenschutz ist im MBI an allen Anlagen erforderlich, wo die Erzeugung ionisierender Strahlung mit einer Teilchen- oder Photonengrenzenergie von mindestens 5 keV betrieben wird.

Strahlenschutzverantwortlicher ist gemäß Strahlenschutzverordnung der Betreiber, vertreten durch den Geschäftsführenden Direktor des MBI.

Der Strahlenschutzverantwortliche muss zum Schutz vor Strahlenschäden an Leben, Gesundheit und Sachgütern durch geeignete Schutzvorrichtungen (Räume, Schutzvorrichtungen, Geräte und Schutzausrüstungen für Personen etc.) die Einhaltung aller Vorschriften regeln und überwachen. Jede unnötige Strahlenexposition ist zu vermeiden bzw. ist jede Exposition unter Einhaltung der Dosiswerte gemäß Röntgenverordnung so gering wie möglich zu halten.

Der Strahlenschutzverantwortliche hat, soweit dies für den sicheren Betrieb notwendig ist, für die Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs die erforderliche Anzahl von Strahlenschutzbeauftragten schriftlich zu bestellen (Bestellurkunde - Anlage 5).

Die Bestellung ist dem Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit anzuzeigen.

Der Strahlenschutzverantwortliche hat den -beauftragten über alle Verwaltungsakte und Maßnahmen, die ihn in Aufgabe oder Befugnis betreffen, unverzüglich zu unterrichten.

Die Pflichten des Strahlenschutzverantwortlichen bleiben auch nach Bestellung eines Strahlenschutzbeauftragten in vollem Umfang bestehen.

Dem **Strahlenschutzbeauftragten** obliegen die ihm durch die Röntgenverordnung auferlegten Pflichten nur im Rahmen seines innerbetrieblichen Entscheidungsbereiches.

Er hat:

1. auf die Einhaltung aller Schutzvorschriften einschließlich der Bescheide, Anordnungen und Auflagen der zuständigen Behörde zu achten
2. dem Strahlenschutzverantwortlichen unverzüglich alle Mängel mitzuteilen, die den Strahlenschutz beeinträchtigen
3. bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit dem Betriebsrat und der Sicherheitsfachkraft zusammenzuarbeiten und sie über wichtige Angelegenheiten des Strahlenschutzes zu unterrichten bzw. zu beraten.

3.3.7 Brandschutzbeauftragter

Der Brandschutzbeauftragte ist im Rahmen der ihm übertragenen Pflichten für den Brandschutz verantwortlich.

Er soll Gefahren erkennen, beurteilen und dafür sorgen, dass sie beseitigt und Schäden möglichst gering gehalten werden (Bestellurkunde - Anlage 7).

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Organisation und Überwachung der Brandschutzkontrolle im Institut sowie Planung vorbeugender und abwehrender Brandschutzmaßnahmen

2. Anweisung und Überwachung der Beseitigung von brandschutztechnischen Mängeln
3. Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Brandschutz-, Melde- und Alarmierungseinrichtungen, Festlegen von Ersatzmaßnahmen bei Ausfall oder Außerbetriebsetzen von Brandschutzeinrichtungen
4. Beratung der Institutsleitung in Fragen des Brandschutzes (z.B. bei der Planung von Neu- und Umbauten)
5. Aufrechterhalten des Kontaktes mit der zuständigen Feuerwehr
6. Überwachung der Durchführung von Brandschutzmaßnahmen
7. Zusammenarbeit mit der Sicherheitsfachkraft.

3.3.8 Betriebsrat

Die Aufgaben des Betriebsrates auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung ergeben sich aus dem Betriebsverfassungsgesetz, insbesondere den §§ 89, 90, 91 und dem Arbeitssicherheitsgesetz §§ 9 und 11.

Der Betriebsrat

- hat bei der Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherungen und die übrigen in Betracht kommenden Stellen (z.B. Betriebsarzt, Sicherheitsfachkraft) zu unterstützen und sich für die Durchsetzung des Arbeitsschutzes einzusetzen
- wird bei allen im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung stehenden Besichtigungen und Fragen der Unfalluntersuchungen hinzugezogen
- wird durch die Institutsleitung über Auflagen und Anordnungen der Aufsichtsbehörden im Arbeitsschutz informiert
- wird von der Institutsleitung bei der Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, von technischen Anlagen, von Arbeitsverfahren und -abläufen sowie von Arbeitsplätzen hinzugezogen
- nimmt an den Zusammenkünften des Arbeitsschutzausschusses teil
- erhält alle Begehungsprotokolle, Protokolle der Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses und alle weiteren, den Arbeitsschutz betreffenden, Unterlagen einschließlich einer Durchschrift der Unfallanzeige bei meldepflichtigen Arbeits- und Wegeunfällen
- ist bei der Bestellung des Betriebsarztes, der Sicherheitsfachkraft, des Sicherheitsbeauftragten und der Ersthelfer zu hören.

Der Betriebsrat besitzt keine Anweisungs- oder Anordnungsrechte gegenüber den Mitarbeitern; er berät und informiert und überwacht gleichzeitig die Durchführung des Arbeitsschutzes im MBI.

3.4 Arbeitsschutzausschuss

Gemäß Arbeitssicherheitsgesetz § 11 ist im MBI ein Arbeitsschutzausschuss (ASA) gebildet.

Ihm gehören an:

- der Referent des Direktoriums	Herr Dr. A. Grimm	Tel.: 6392 1500
- der Vertreter des Betriebsrates	Herr Dr. J. Tümmler	Tel.: 6392 1557
- die Betriebsärztin	Frau Dr. I. Hertwig, BAD	Tel.: 2061 4390
- die Sicherheitsfachkraft	Hr. Harald Apel, Borch	Tel.: 035455 8678 20
- die Sicherheitsbeauftragten	Herr W. Krüger	Tel.: 6392 1274
	Herr A. Herzog	Tel.: 6392 1520
- der Laserschutzbeauftragte	Herr R. Schumann	Tel.: 6392 1222/1231
- die Gefahrstoffbeauftragte	Frau K. Herrmann	Tel.: 6392 1211/1355
- der Brandschutzbeauftragte	Herr M. Pankow	Tel.: 6392 1528/3774
- der Strahlenschutzbeauftragte	Herr Dipl.-Ing. G. Kommol	Tel.: 6392 1322/1376.

Zur Absprache spezieller Themen können weitere Mitarbeiter hinzugezogen werden.

Der ASA tritt vierteljährlich zusammen, um Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten, die vom Referenten des Direktoriums umgesetzt werden.

Beratungsschwerpunkte:

- Beratung über grundsätzliche Fragen des Arbeitsschutzes
- Klärung aktueller Sicherheitsprobleme
- Auswertung von arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Begehungen
- Festlegung von Maßnahmen zur Ausbildung, Schulung und Sicherheitsbeeinflussung
- Erarbeitung von Vorschlägen für Regelungen und Maßnahmen im MBI
- Auswertung von Arbeits- und Wegeunfällen
- Beratung über bauliche und organisatorische Fragen
- Beratung über die Betreuung bestimmter Mitarbeitergruppen (z.B. Schwerbehinderte, Schwangere).

3.5 Tätigkeit von Fremdfirmen im Institut

Gemäß Unfallverhütungsvorschrift BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ §§ 5, 6 wird vom MBI bei der Vergabe von Aufträgen an andere Unternehmen eine Person bestimmt, die die Arbeiten aufeinander abstimmt (Kordinator). Damit sollen mögliche Gefährdungen für die Mitarbeiter (sowohl des MBI als auch der Fremdfirmen) durch die Tätigkeit von Fremdfirmen im Institut ausgeschlossen werden.

Der Koordinator besitzt Weisungsbefugnis gegenüber dem Auftragnehmer und dessen Beschäftigten.

Das MBI vereinbart bei der Vergabe von Aufträgen zur Planung, Herstellung, Änderung oder Instandsetzung von Einrichtungen, zur Lieferung technischer Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe sowie zur Planung oder Gestaltung von Arbeitsverfahren verbindlich, dass der Auftragnehmer verpflichtet ist, die gesetzlichen Bestimmungen zum Arbeitsschutz, die für das Institut geltenden Unfallverhütungsvorschriften und die anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten und benennt entsprechende Verantwortlichkeiten.

Als Koordinator, speziell das Baugeschehen betreffend, ist der Leiter der Betriebstechnik tätig.

4. Spezielle Regelungen

4.1 Brandschutz

- Es gilt die Brandschutzordnung des MBI in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 6).
- In allen Institutsgebäuden sind die Flucht- und Rettungswege mit Piktogrammen gemäß der Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (BGV A8) gekennzeichnet.
- Aushänge zu Notrufnummern sowie zu Flucht- und Rettungswegen stehen in allen Gebäuden zur Verfügung.
- Feuerlöschgeräte (Handfeuerlöscher, Löschschläuche, Löschdecken) sind je nach Bedarf überall vorhanden.
- In unregelmäßigen Abständen finden Brandschutz- und Feueralarmübungen statt.

4.2 Verhalten bei Arbeits- und Wegeunfällen

Ein Arbeitsunfall ist ein Unfall, den ein Mitarbeiter des MBI bei der versicherten Tätigkeit im Institut erleidet.

Ein Unfall ist ein

- von außen
- auf den Menschen wirkendes
- körperlich schädigendes
- zeitlich begrenztes Ereignis (längstens eine Arbeitsschicht).

Als Arbeitsunfall gilt auch ein Unfall auf einem mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weg nach und vom Ort der Tätigkeit (Wegeunfall).

Nach Auftreten eines Unfalls ist nach der Erst-Hilfe-Leistung bzw. dem Arztbesuch zur Gewährleistung des Versicherungsschutzes folgendes Vorgehen erforderlich:

So genannte nichtmeldepflichtige Arbeits-/Wegeunfälle (kein Arbeitsausfall bzw. eine Krankschreibung von einem bis zu drei Tagen) sind im Verbandbuch einzutragen. Die Verbandbücher befinden sich bei den Ersthelfern.

Unfälle mit darauf folgender Arbeitsunfähigkeit sind mündlich an die MBI-Personalstelle (Verwaltung, Tel.1512) zu melden; eine Unfallmeldung nach außen ist bei einer Krankschreibung bis zu drei Tagen nicht erforderlich.

Unfälle mit einer Krankschreibung von mehr als drei Tagen sind vom Institut über die Gemeinsame Verwaltung an die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft sowie an das Landesamt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit mit dem entsprechenden Vordruck zu melden (meldepflichtige Unfälle). Die in diesem Fall von der Abteilung zu erstellende Unfallmeldung ist daher unverzüglich an die Personalstelle im MBI zu übergeben, die sie dann entsprechend weiterleitet.

Eine Auswertung der aufgetretenen Unfälle bezüglich Ursache und zukünftiger Vermeidung erfolgt durch die Sicherheitsfachkraft.

4.3 Durchführung von Unterweisungen

Gemäß der Unfallverhütungsvorschrift BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ § 4 sind alle Mitarbeiter, Doktoranden und Studenten vor Arbeitsaufnahme oder bei Tätigkeitswechsel und danach mindestens jährlich zu den sie betreffenden Themen des Arbeitsschutzes durch den jeweiligen Vorgesetzten (Abteilungsleiter) zu unterweisen.

Die Unterweisungen müssen nachweislich erfolgen.

Themenvorschläge befinden sich in der Anlage 8.

4.4 Prüfungen von Anlagen und Betriebsmitteln

Anlagen und Betriebsmittel sind aufgrund unterschiedlicher gesetzlicher Vorschriften bzw. der Vorschriften des Unfallversicherungsträgers regelmäßig zu überprüfen.

In der Anlage 9 sind überprüfungsbedürftige Anlagen und Betriebsmittel aufgeführt.

4.5 Physikalische Laboratorien

In den physikalischen Laboratorien des MBI wird eine Reihe von Lasern betrieben.

Gemäß Unfallverhütungsvorschrift BGV B2 „Laserstrahlung“ sind dabei folgende Schutzvorkehrungen zu beachten:

- Lasereinrichtungen der Klassen 3R, 3B und 4 sind vor deren Inbetriebnahme der Berufsgenossenschaft und dem Landesamt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit anzuzeigen. Diese Meldung erfolgt über den Geschäftsführenden Direktor / Laserschutzbeauftragten.
- Alle verwendeten Laser müssen eindeutig den Klassen 1 bis 4 zugeordnet und entsprechend gekennzeichnet sein.
- Lasereinrichtungen müssen entsprechend ihrer Klasse und Verwendung mit den für einen sicheren Betrieb erforderlichen Schutzeinrichtungen ausgerüstet sein. Unbeabsichtigtes Strahlen bei Lasern der Klassen 2 bis 4 ist grundsätzlich zu verhindern.
- Laserbereiche von Einrichtungen der Klassen 3R, 3B und 4 müssen während des Betriebes abgegrenzt und gekennzeichnet werden. In geschlossenen Räumen muss der Betrieb von Lasern der Klasse 4 an den Zugängen zu den Laserbereichen durch Warnleuchten angezeigt werden.
- Verläuft der Laserstrahl von Einrichtungen der Klassen 2 oder 3R im Arbeits- oder Verkehrsbereich, ist dieser deutlich und dauerhaft mit dem Warnzeichen „Warnung vor Laserstrahl“ zu kennzeichnen.
- Durch technische oder organisatorische Maßnahmen ist dafür zu sorgen, dass eine Bestrahlung oberhalb der maximal zulässigen Bestrahlung (auch durch reflektierte oder gestreute Laserstrahlung) verhindert wird. Ist dies in Laserbereichen der Klassen 3R, 3B oder 4 nicht möglich, sind zum Schutz der Augen oder der Haut geeignete Brillen, Schutzkleidung oder -handschuhe zu tragen. Für die zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung besteht Tragepflicht.
- Es gelten die Festlegungen der BGV B 2 „Laserstrahlung“, der BGI 832 „Betrieb von Lasereinrichtungen“ nach DIN EN 60 825-1 (VDE 0837-1) sowie die MBI-Betriebsanweisung „Laser“, Aktualisierung: 1. Juli 2009.

4.6 Arbeit mit Gefahrstoffen

Gemäß Gefahrstoffverordnung § 7 liegt im MBI ein Gefahrstoffkataster vor. Hierin sind die im Institut vorhandenen Gefahrstoffe abteilungsweise erfasst worden.

Das Gefahrstoffkataster enthält:

- Stoffname / Name der Zubereitung
- Hersteller / Lieferant
- Gefahrenkennzeichnung
- Arbeitsplatz
- Lagermenge
- Jahresverbrauch
- Verwendungszweck
- Verarbeitungsart.

Es wird jährlich überarbeitet.

Die regelmäßige Unterrichtung der WISTA ist laut Überlassungsvertrag vorgesehen.

4.6.1 Chemische Laboratorien

Für die Gestaltung von Bau und Ausrüstung sowie den Betrieb von Laboratorien, in denen nach chemischen, physikalischen oder physikalisch-chemischen Methoden präparativ, analytisch oder anwendungstechnisch gearbeitet wird, gelten die „Richtlinien für Laboratorien“ (BGR 120).

Die hierin enthaltenen Forderungen

- zu Bau und Ausrüstung (baulichen Anlagen, Absaugeinrichtungen, Arbeitstischen, Zuführungsleitungen, Notduschen, elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln, Druckbehältern und Versuchsautolaven, Kühlgeräten und Dewargefäßen)
- zu Betriebsbestimmungen (z.B. Betriebsanweisungen, Unterweisungen, Aufbewahren und Bereithalten von Chemikalien, Reinigung, Speisen und Getränke, Rauchen, Sicherheitseinrichtungen)
- zu gefährlichen Arbeiten (insbesondere Umgang mit Gefahrstoffen und Apparaturen)
- zum Umgang mit Abfällen (Transport und Beseitigung)
- zu Kleidung und Schuhwerk sowie persönlichen Schutzausrüstungen
- zu Fragen des Brandschutzes und der Ersten Hilfe sowie zu
- Prüfungen

sind in allen Laboratorien des MBI einzuhalten.

4.6.2 Lagerung

- An den Arbeitsplätzen werden Chemikalien nur in gekennzeichneten, beständigen und verschlossenen Behältnissen und in den Mengen bereitgehalten, wie sie für den Arbeitsfortschritt erforderlich sind.
- Brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse AI, AII und B dürfen an den Arbeitsplätzen für den Handgebrauch nur in Behältnissen von höchstens einem Liter Nennvolumen aufbewahrt werden.

- Darüber hinaus gehende Mengen werden im Chemielager, notfalls in geeigneten Sicherheits-schränken für brennbare Flüssigkeiten bzw. Säure und Laugen, aufbewahrt.
- Für den Betrieb des Chemikalienlagers gilt die entsprechende Betriebsanweisung (Anlage 10); allgemein gelten die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF), die TRGS 514 „Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern“, die TRGS 515 „Lagern brandfördernder Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern“ sowie das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS).

4.7 Werkstatt / Betriebstechnik

In den Werkstätten des MBI und der Betriebstechnik werden eine Reihe unterschiedlicher Arbeiten ausgeführt.

Es sind u. a. zu beachten:

- die BetrSichV Anhänge 1 und 2
- die BGV A3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“
- die BGR 500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“
- die BGV D29 „Fahrzeuge“
- die BGV D1 „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“
- die BGV D 27 „Flurförderfahrzeuge“
- die BGV D 36 „Leitern und Tritte“
- Betriebsanweisungen und Sicherheitsdatenblätter für den Umgang mit Gefahrstoffen
- Betriebsanweisungen für den Umgang mit Maschinen.

Die für die Arbeiten erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen werden vom MBI bereitgestellt. Es besteht Tragepflicht.

4.8 Bildschirmarbeitsplätze

Bei der Anordnung und Gestaltung der Bildschirmarbeitsplätze im MBI sind die Festlegungen der „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Bildschirmarbeitsverordnung - BildscharbV)“ sowie der „Sicherheitsregeln für Bildschirmarbeitsplätze im Bürobereich“ (ZH1/116) zu beachten.

Hierin sind die wichtigsten Gestaltungs- und Anordnungsgesichtspunkte enthalten.

4.9 Regelungen zur Ersten Hilfe

- Hinweise zur Ersten Hilfe im MBI enthält der Aushang „Notrufnummern“, der in allen Gebäuden bereitgestellt wurde (Anlage 11). Hierin sind Angaben enthalten:
 - * zum Arzt-Notruf / Gift-Notruf
 - * zu den Ersthelfern des MBI sowie zum Standort der Verbandkästen
 - * zum nächsten berufsgenossenschaftlich zugelassenen Krankenhaus

- * zu den nächstgelegenen Durchgangsarzten sowie
- * zur Betriebsärztin.
- Die Ersthelfer werden nach der Grundausbildung durch das MBI schriftlich bestellt (Anlage 12) und regelmäßig fortgebildet (innerbetrieblich durch die Betriebsärztin und im zweijährlichen Abstand durch eine Erste-Hilfe-Organisation).
- Der Inhalt der Verbandkästen ist durch die Ersthelfer regelmäßig zu überprüfen und zu ergänzen.
- Die Verbandbücher befinden sich ebenfalls bei den Ersthelfern. Nach der letzten Eintragung sind diese mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

4.10 Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit

Für Arbeiten im Institut außerhalb der Arbeitszeit (nach 20.00 Uhr bzw. sonnabends, sonn- und feiertags) gilt die Regelung, dass experimentelle Arbeiten in Laboren sowie Arbeiten in Chemielaboren in jedem Falle nur zu zweit erfolgen dürfen.

Der Zutritt zum Institut an Wochenenden und Feiertagen ist für Arbeiten in Laboren einschließlich Chemielaboren von zwei Personen gemeinsam zu beantragen und vom Projektleiter zu genehmigen.

4.11 Schutz bestimmter Beschäftigtengruppen

4.11.1 Mutterschutz

- Gemäß dem Mutterschutzgesetz sind die Forderungen der § 3-8 (arbeitszeitlicher Gesundheitsschutz) sowie der § 9-15 (Betrieblicher Gesundheitsschutz) zur Gestaltung des Arbeitsplatzes für werdende oder stillende Mütter sowie des § 16 zu Beschäftigungsverboten einzuhalten.
- Werdende Mütter sollen der Personalstelle (Tel. 1512) und der Gemeinsamen Verwaltung ihre Schwangerschaft sowie den mutmaßlichen Tag ihrer Entbindung mitteilen, sobald ihnen ihr Zustand bekannt ist.
Das MBI hat eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 10 durchzuführen und durch Unterlagen zu dokumentieren sowie unverzüglich die nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen.
- Das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit ist unverzüglich von der Schwangerschaft zu unterrichten (Anlage 13). Das Institut darf die Mitteilung der werdenden Mutter Dritten nicht unbefugt bekannt geben. Mit Einverständnis der Schwangeren kann die Betriebsärztin informiert werden, um die Arbeitsplatzgestaltung zu überprüfen.

4.11.2 Schwerbehindertenschutz

- Das MBI ist nach dem Schwerbehindertengesetz § 11 verpflichtet, die Arbeitsräume unter besonderer Berücksichtigung der Unfallgefahr so einzurichten und zu unterhalten sowie den Betrieb so zu regeln, dass eine möglichst große Zahl Schwerbehinderter hier eine dauernde Beschäftigung finden kann; die Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen ist zu fördern.
Die Arbeitsplätze sind mit Unterstützung der Hauptfürsorgestelle mit den erforderlichen technischen Arbeitsmitteln auszustatten.

- Die Arbeitsplätze der schwerbehinderten Mitarbeiter werden durch die Betriebsärztin in regelmäßigen Abständen besichtigt und auf ihre Eignung überprüft.
- Bei der Neu- und Umgestaltung von Arbeitsplätzen sowie der Ein- und Wiedereingliederung von Behinderten wird die Betriebsärztin hinzugezogen.

4.11.3 Jugendarbeitsschutz

- Gemäß des Jugendarbeitsschutzgesetzes dürfen Jugendliche im Alter von 15 -18 Jahren nicht mehr als acht Stunden täglich bzw. 40 Stunden wöchentlich und nur in der Zeit von 06:00 - 20:00 Uhr beschäftigt werden. Ausnahmen bzw. spezielle Regelungen enthalten die §§ 8, 14 ff dieses Gesetzes. Zu beachten sind weiterhin Beschäftigungsverbote und -beschränkungen (§§ 22 - 25).
- Bei der Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten (einschließlich der Maschinen, Werkzeuge und Geräte) sowie bei der Regelung der Beschäftigung sind Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz der Jugendlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung der Jugendlichen erforderlich sind.
Dabei sind das mangelnde Sicherheitsbewusstsein, die mangelnde Erfahrung und der Entwicklungsstand der Jugendlichen zu berücksichtigen und die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie die sonstigen arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse zu beachten.
- Die Jugendlichen sind vor Aufnahme der Tätigkeit zu den sie betreffenden Themen des Arbeitsschutzes zu unterweisen. Die Unterweisungen sind mindestens halbjährlich zu wiederholen.

5. Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt auf Direktoriumsbeschluss zum 4. Mai 1999 in Kraft und wird ständig aktualisiert.